RW-01-127 Religions- und Weltanschauungsfreiheit in der offenen Gesellschaft

Antragsteller*in: BAG Migration und Flucht

Beschlussdatum: 01.10.2016

Änderungsantrag zu RW-01

Von Zeile 126 bis 137:

• Lebens die Voraussetzungen dafür schaffen wollen, um ein institutionalisiertes Kooperationsverhältnis mit dem Staat zu erreichen. Die vier großen muslimischen Verbände (Ditib, Islamrat, Zentralrat der Muslime, V.I.K.Z.) erfüllen aber aus grüner Sicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht die vom Grundgesetz geforderten Voraussetzungen an eine Religionsgemeinschaft im Sinne des Religionsverfassungsrechts. Sie sind religiöse Vereine. Ihre Identität und Abgrenzung untereinander ist nicht durch Unterschiede im religiösen Bekenntnis begründet, sondern politischen und sprachlichen Identitäten aus den Herkunftsländern und der Migrationsgeschichte geschuldet. Die DITIB ist dabei zudem eine Tochterorganisation des Präsidiums für Religionsangelegenheiten (Divanet İsleri Baskanlığı) in Ankara. Die strukturelle Abhängigkeit von einem Staat und dessen jeweiliger Regierungspolitik entspricht nicht der grundgesetzlich geforderten Trennung von Religion und Staat. In einigen Bundesländern gibt es bereits enge Kooperationen und auch Verträge mit muslimischen und alevitischen Gemeinden. Die Zusammenarbeit von Religionsgemeinschaften liegt als Kultusangelegenheit in der Verantwortung der Länder. Inwiefern die religions- verfassungsrechtlichen Voraussetzungen von den muslimischen Gemeinden vor Ort erfüllt werden, ist im Einzelfall in den Ländern zu klären. Dabei erscheint es aus Sicht von Bündnis 90/Die Grünen sinnvoll, dass die Kooperationen zwischen neuen Religionsgemeinschaften und dem Staat einen regelmäßigen Austausch sowie - bei Bedarf - eine Unterstützung der Religionsgemeinschaften bei der Professionalisierung vorsieht.

Begründung

Die Aussage, dass die vier muslimischen Verbände nicht die Voraussetzungen für eine Religionsgemeinschaft erfüllten, ist inkorrekt. In einigen Bundesländern sind bereits Verträge mit den Verbänden vor Ort geschlossen worden. In anderen stehen solche Verträge vor dem Abschluss. In Hessen gilt die DITIB als anerkannte Religionsgemeinschaft. Die bisher vorliegenden Gutachten besagen, dass die Verbände die erforderlichen Kriterien für eine Religionsgemeinschaft erfüllen.

Da kleinere Religionsgemeinschaften häufig auf ehrenamtlicher Basis arbeiten, setzen wir uns für eine Professionalisierung ihrer Strukturen ein. So haben sie die Möglichkeit die an sie gestellten Anforderungen zu erfüllen und sich weiterzuentwickeln. Gerade vor dem Hintergrund der stärkeren Pluralisierung ist es unabdingbar Minderheiten zu stärken, um ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Das ist ein Grundsatz Grüner Gleichstellungspolitik.